

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Kurt J. Rossmanith, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Günter Marten, Günther Scharz (Trier), Simon Wittmann (Tännenberg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters, Georg Gallus, Dr. Sigrid Hoth, Jürgen Koppelin, Jürgen Türk und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz — LSpG)

A. Problem

Mit dem Ziel der Absatzförderung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und des Verbraucherschutzes eröffnet die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2082/92 über die Bescheinigung besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ein System zur Normierung und zum Schutz von Lebensmittelspezialitäten und Produktbezeichnungen.

Zur Durchführung dieser EG-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung der EG-Kommission werden die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahrenswege und Überwachungsmodalitäten einzuführen.

B. Lösung

Erlaß des Lebensmittelspezialitätengesetzes, das die Zuständigkeit zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überträgt und hinsichtlich der Durchführung der übrigen Vorschriften der EG-Verordnung es bei der Zuständigkeit der Länder beläßt. Dieses Gesetz schafft die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen und führt zum Zwecke

der Überwachung u. a. zivilrechtliche und nebenstrafrechtliche Bestimmungen ein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für Länder und Gemeinden fallen nicht an, da die Kosten der nach den Verordnungen vorgesehenen Kontrollen von den Verwendern der Bescheinigungen besonderer Merkmale zu tragen sind. Für den Bund wird ebenfalls nicht mit zusätzlichen Kosten gerechnet, da der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Bundesverwaltung voraussichtlich keine neuen Stellen erfordert.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz — LSpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 208, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben die Vorschriften des Lebensmittelrechts und des Weinrechts.

§ 2

Bescheinigungsverfahren

(1) Zuständig für die Durchführung des in der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 vorgesehenen Verfahrens über

1. die Eintragung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführte Register,
2. Einsprüche gegen beantragte Eintragungen und
3. Änderungen eingetragener Spezifikationen in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführten Register

(Bescheinigungsverfahren) ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit die Durchführung den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft obliegt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Bescheinigungsverfahren zu regeln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist.

§ 3

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen die Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer den Artikeln 13 oder 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Handlung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet.

§ 4

Überwachung

(1) Die nach den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten erforderliche Überwachung und Kontrolle (Überwachung) obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel herstellen oder in den Verkehr bringen (§ 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) oder innergemeinschaftlich verbringen, einführen oder ausführen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel für den Betriebsinhaber innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren der Überwachung der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr zu regeln.

§ 5

Private Kontrollstellen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 erforderlichen Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstel-

len zu übertragen oder zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung der nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 erforderlichen Kontrollen zu beteiligen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 6

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen, die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 zu Kontrollzwecken vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt.

§ 7

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Gebot oder Verbot der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4,

a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,

b) die zu besichtigenden Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel nicht so darlegt, daß die Besichti-

gung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,

- c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,
 - d) Proben nicht entnehmen läßt,
 - e) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
 - f) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
2. einer nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 24. Juli 1993 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1993

Egon Susset
 Meinhof Michels
 Richard Bayha
 Peter Bleser
 Peter Harry Carstensen
 (Nordstrand)
 Albert Deß
 Carl-Detlev Freiherr
 von Hammerstein
 Gottfried Haschke
 (Großhennersdorf)
 Dr. h. c. Adolf Herkenrath
 Siegfried Hornung
 Ulrich Junghanns
 Kurt J. Rossmann
 Bartholomäus Kalb
 Hans-Ulrich Köhler (Hainpitz)
 Günter Marten
 Günther Scharz (Trier)
 Simon Wittmann (Tannesberg)
 Dr. Walter Franz Altherr
 Anneliese Augustin
 Heinz-Günter Bargfrede
 Wolfgang Dehnel
 Renate Diemers
 Ilse Falk

Leni Fischer (Unna)
 Hans-Joachim Fuchtel
 Claus-Peter Grotz
 Hansgeorg Hauser
 (Rednitzhembach)
 Ernst Hinsken
 Josef Hollerith
 Claus Jäger
 Susanne Jaffke
 Dr. Egon Jüttner
 Dr.-Ing. Dietmar Kansy
 Helmut Lamp
 Karl-Josef Laumann
 Theo Magin
 Dr. Dietrich Mahlo
 Maria Michalk
 Dr. Günther Müller
 Alfons Müller (Wesseling)
 Engelbert Nelle
 Dr. Hermann Pohler
 Rosemarie Priebus
 Dr. Bernd Protzner
 Otto Regenspürger
 Erika Reinhardt
 Heinz Rother
 Heinz Schemken

Trudi Schmidt (Spiesen)
 Michael von Schmude
 Dr. Andreas Schockenhoff
 Joachim Graf von Schönburg-
 Glauchau
 Wolfgang Schulhoff
 Karl-Heinz Spilker
 Karl Stockhausen
 Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
 Dr. Roswitha Wisniewski
 Benno Zierer
 Dr. Wolfgang Schäuble,
 Michael Glos und Fraktion

Günther Bredehorn
 Ulrich Heinrich
 Johann Paintner
 Lisa Peters
 Georg Gallus
 Dr. Sigrid Hoth
 Jürgen Koppelin
 Jürgen Türk
 Dr. Hermann Otto Solms
 und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 208, S. 9) sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Mit der Verordnung wird Herstellern von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln die Möglichkeit eröffnet, für Erzeugnisse mit besonderen Beschaffenheitsmerkmalen (Spezialitäten) durch Eintragung der Produktbezeichnung in ein EG-Register und durch die Berechtigung zum Führen einer EG-einheitlichen Kennzeichnung einen besonderen Schutz zu erlangen. Durch diese agrarpolitische Maßnahme soll der Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte gefördert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes.

Das Gesetz sieht eine Bundeszuständigkeit für den von den Mitgliedstaaten zu regelnden Teil des Bescheinigungsverfahrens vor. Dadurch wird sichergestellt, daß bundesweit für alle Antragsteller gleiche Bedingungen gelten. Im übrigen soll die Verordnung durch die Länder durchgeführt werden, da deren Überwachungsbehörden über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

Kosten für Länder und Gemeinden fallen nicht an, da die Kosten der nach den Verordnungen vorgesehenen Kontrollen von den Verwendern der Bescheinigungen besonderer Merkmale zu tragen sind. Für den Bund wird ebenfalls nicht mit zusätzlichen Kosten gerechnet, da der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Bundesverwaltung voraussichtlich keine neuen Stellen erfordert.

Preiserhöhungen im Einzelfall sind nicht auszuschließen, jedoch allenfalls nur in geringem Umfang zu erwarten, da die im Gesetz vorgesehenen Regelungen selbst keine Kosten verursachen und nach bisherigem Eindruck von diesem Spezialitätenschutz die Masse des Lebensmittelangebots nicht betroffen sein dürfte. Somit dürften keine meßbaren Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau und insofern auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 — Anwendungsbereich**

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 dient der Klarstellung, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere dem Lebensmittelrecht und Weinrecht nicht vorgehen.

Zu § 2 — Bescheinigungsverfahren

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als zuständige Stelle für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens. Dieses umfaßt alle mit der Bescheinigung zusammenhängenden Verfahrensfälle, soweit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gegeben ist, d. h. die Eintragung der besonderen Merkmale eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführte Register, die Einsprüche gegen beabsichtigte Eintragungen sowie Änderungen der eingetragenen Spezifikation in dem bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführten Register.

Das Bescheinigungsverfahren bedarf einer näheren Ausgestaltung, deren Einzelheiten zweckmäßigerweise im Verordnungswege zu erlassen sind. Absatz 2 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

Zu § 3 — Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

Die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sieht bei rechtswidriger Verwendung der geschützten Angabe, des geschützten Gemeinschaftszeichens und des geschützten Namens selbst keine Sanktionen vor. Um neben der amtlichen Überwachung (§ 4) die Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 mit den Mitteln des Wettbewerbes zu erreichen, werden den in den Fällen der §§ 1 und 3 UWG anspruchsberechtigten Personen (Mitbewerber, gewerbliche Verbände, Verbraucherverbände und Industrie- und Handelskammer) Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche gewährt.

Zu § 4 — Überwachung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die entsprechenden Überwachungs- und Kontrolleinrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, daß die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die mit einer Bescheinigung besonderer Merkmale versehen sind, die Anforderun-

gen der Spezifikation erfüllen. Um eine bundesweite Kontrolle und Überwachung sicherzustellen, ist es zweckmäßig, diese Aufgabe entsprechend der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 83 des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder zu belassen. Diese verfügen über die hierfür erforderliche Fachkompetenz. Absatz 1 sieht daher vor, daß die Entscheidung, welche Stellen dafür zuständig sind, den Ländern überlassen bleiben soll.

Zur Durchführung der Überwachung ist es erforderlich, die hierzu beauftragten Stellen mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht auszustatten, denen entsprechende Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen gegenüberstehen.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, hinsichtlich der Einfuhr oder Ausfuhr der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich des Gesetzes besondere Regelungen zu treffen.

Die vorliegenden Absätze 2 bis 6 lehnen sich an den bewährten Wortlaut des § 5 Abs. 2 bis 6 Handelsklassengesetz an, der lediglich insofern verändert worden ist, als es für den Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist. Bei den Begriffen „herstellen“ und „in den Verkehr bringen“ wird wegen gewisser Sachnähe auf die bewährten Begriffe des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes zurückgegriffen.

Zu § 5 — Private Kontrollstellen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sieht vor, daß die nach Artikel 14 von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Kontrolleinrichtung staatliche Kontrollbehörden oder private Kontrollstellen umfassen kann, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassen werden. Die Übertragung der Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen bedarf der näheren Ausgestaltung, deren Einzelheiten zweckmäßigerweise im Verordnungswege zu erlassen sind. Absatz 2 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

Zu § 6 — Gebühren und Auslagen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 legt dem Grunde nach fest, daß die Kosten der nach dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen von den Verwendern der

Bescheinigung besonderer Merkmale getragen werden.

Die Festlegung der kostenpflichtigen Tatbestände bleibt nach Absatz 2 den Ländern überlassen.

Zu § 7 — Strafvorschriften

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sind die geschützte Angabe, das geschützte Gemeinschaftszeichen und der geschützte Name den Herstellern vorbehalten, die die Spezifikation erfüllen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die geschützte Angabe und das Gemeinschaftszeichen vor einer mißbräuchlichen oder irreführenden Verwendung und die geschützten Namen vor Nachahmung zu schützen. Diesem Zweck dient die Blankettvorschrift, die sich u. a. an der entsprechenden Regelung des Tierseuchengesetzes und Fischereigesetzes orientiert.

Zu § 8 — Bußgeldvorschriften

Neben der in Absatz 1 vorgesehenen Ahndung fahrlässiger Verstöße nach § 7 Abs. 1 enthält Absatz 2 eine Reihe weiterer Bußgeldtatbestände, die mit einer verhältnismäßig geringfügigen Geldbuße geahndet werden können.

Zu § 9 — Einziehung

Diese Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 10 — Inkrafttreten

Vorschriften des Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sollen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit die im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen rechtzeitig mit der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 in Kraft gesetzt werden können.

